

Stellungnahme der Verwaltung zur **überörtlichen** Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau	
TZ 35	Das anteilige Honorar der LPH 9 (Objektbetreuung) wird grundsätzlich erst fällig, wenn die Leistung vollständig erbracht ist.
<p>Mit Honorarschlussrechnung vom 10.02.2016 rechnete der Architekt bei der Maßnahme Feuerwehrgerätehaus Hoheim alle beauftragten Leistungen der LPH 5 bis 9 mit insgesamt 57.296,35 € brutto ab. Das anteilige Honorar für die LPH 9 mit 1.559,08 € war bereits vollständig in der Rechnung enthalten, obwohl die Leistungen noch nicht erbracht waren. Von der Verwaltung wurde die Architektenforderung in gleicher Höhe festgestellt und vollständig ausbezahlt. Bei noch ausstehenden Leistungen der LPH 9 empfehlen wir, das anteilige Honorar bis zur Fälligkeit einzubehalten, ggf. auf ein Verwahrkonto zu buchen, wenn das Baukonto (die Haushaltsstelle) abgeschlossen werden soll.</p>	
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)	
Begründung und Darstellung:	
(nur bei nein ausfüllen)	
Was stimmt nicht: _____	
Richtiger Sachverhalt:	
<p>Das Honorar für die Leistungsphase 9 wird von der Hochbauabteilung im Regelfall erst nach Abschluss der ausstehenden Leistungen vergütet. In diesem Fall, bei der Maßnahme Feuerwehr Hoheim, ist mir bedauerlicherweise der Fehler unterlaufen, dass der Betrag zu früh ausbezahlt wurde. Wir haben in der Vergangenheit darauf geachtet, dass das anteilige Honorar erst nach Fälligkeit bezahlt wird und werden dies selbstverständlich auch in Zukunft beachten.</p>	
Ergebnis:	
<input type="checkbox"/> bis _____ wird folgendes geändert:	
<input type="checkbox"/> es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau
TZ 36 Das Architekturbüro R. wäre aufzufordern, eine vertragsgerechte Honorarschlussrechnung vorzulegen.
Bei der Maßnahme Feuerwehrgerätehaus Hoheim wurden die Architektenleistungen Gebäude für die LPH 5 bis 9 mit Vertrag vom 06.08.122.10.2013 an das Büro R. übertragen (Honorarzone 111 Mindestsatz, Teilleistungssätze nach HOAI, anrechenbare Kosten nach Kostenberechnung, 4 % Nebenkosten). Mit § 8 des Architektenvertrags war geregelt, dass bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nur " ... 40 % der Möbelkosten als anrechenbare Kosten für das Architektenhonorar angesetzt. .. " werden. In der Kostenberechnung waren unter Kostengruppe 600 (Ausstattung) 15 T€ netto für Möbel eingestellt, die bei der Honorarschlussrechnung vom 10.02.2016 vollumfänglich als anrechenbare Kosten enthalten waren. Bei Ermittlung der für das Honorar maßgeblichen anrechenbaren Kosten wurden insofern 60 % aus 15 T€, also 9 T€, zu viel berücksichtigt. Das Architektenhonorar lag dadurch um rd. 900 € über der vertraglichen Vereinbarung.
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde : <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen) Was stimmt nicht: _____ <u>Richtiger Sachverhalt:</u> Die Prüfungsfeststellung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, dass laut Vereinbarung im Architektenvertrag die Hochbauabteilung dem Planer nur 40 % der für die Möbelbeschaffung angefallenen Kosten für die Kostenberechnung als anrechenbare Kosten für das Honorar anerkennt, ist richtig. Bei der Honorarschlussrechnungsprüfung wurden von mir jedoch 100 % (15.000 €) von den in der Kostenberechnung aufgeführten Mitteln anerkannt. Was der Prüfer des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes nicht wissen konnte: Im Zuge der Ausführungsarbeiten wurde festgestellt, dass die Maßnahme erweitert werden musste; das heißt die für das Honorar anrechenbaren Kosten hätten um ca. 28.000 € erhöht werden müssen (siehe Anlage 1 und 2). Bei der ursprünglichen Planung und Kostenberechnung sind wir davon ausgegangen, dass die Außenanlagen größtenteils erhalten werden. Da dies, wie sich während der Ausführung festgestellt wurde, nicht möglich war, wurden vom Architekturbüro auch die neuen Außenanlagen im Zuge der Objektplanung mit bearbeitet, ohne dass die zusätzlichen Kosten zur Kostenberechnung addiert wurden. Das heißt die Stadt Kitzingen hat dadurch einen nicht unerheblichen Vorteil. Ich schlage vor, die Honorarabrechnung so zu belassen, wie sie schlussgerechnet wurde.
<u>Ergebnis:</u> <input type="checkbox"/> bis _____ wird folgendes geändert:

es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):

Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur **überörtlichen** Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

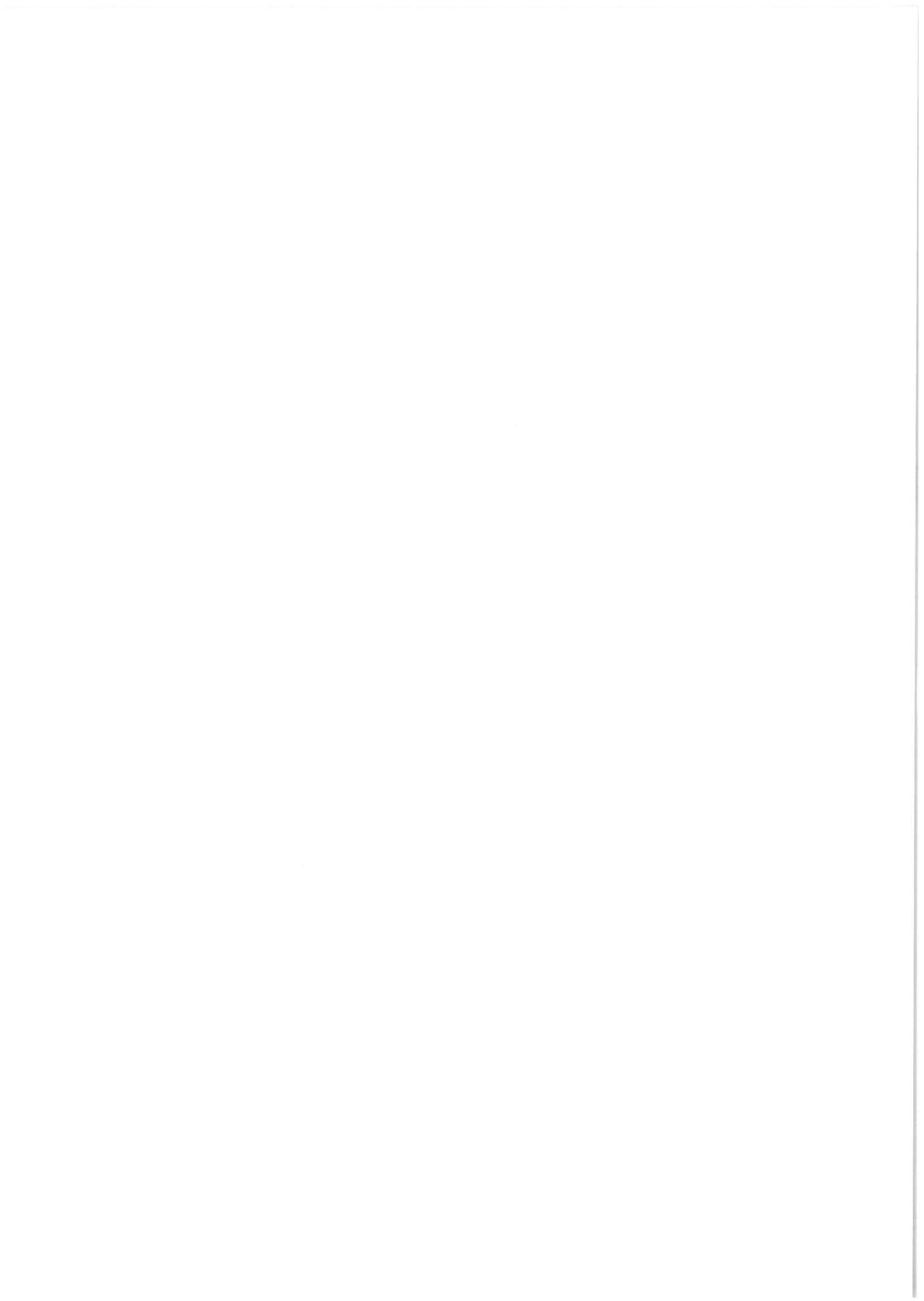
Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau	
TZ 37	Bei der Maßnahme Stadtteilzentrum Siedlung ist von der Stadt zeitnah zu entscheiden, ob auch die LPH 9 bei den externen Planern in Auftrag gegeben werden soll.
Bei dieser Maßnahme wurden von den optional in den Ursprungsverträgen enthaltenen Leistungen nur die Teilleistungen bis einschließlich LPH 8 schriftlich abgerufen. Beim zeitlich letzten Abruf wurde die Beauftragung der LPH 9 explizit vorbehalten. Da die Abnahme der Firmenleistungen den Beginn der LPH 9 auslöst, muss mit den freiberuflichen Planern eine eindeutige Regelung zum Vertragsumfang geschaffen werden.	
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde : <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)	
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen) Was stimmt nicht: _____ <u>Richtiger Sachverhalt:</u> Dem Architekturbüro wurde mitgeteilt, dass die Leistungsphase 9 nicht beauftrag wird.	
<u>Ergebnis:</u> <input type="checkbox"/> bis _____ wird folgendes geändert: <input type="checkbox"/> es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung): <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.



Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau
TZ 37 Weitere Hinweise
Mit dem Hinweis zur künftigen Beachtung erörterten wir mit dem Hochbauamt folgende Sachverhalte bezüglich der Architekten- und Ingenieurverträge:
a) Bei der stufenweisen Beauftragung muss der Abruf weiterer Leistungsstufen bzw. Leistungsphasen grundsätzlich schriftlich erfolgen.
Bei allen abgeschlossenen Stufenverträgen waren mit den Hauptverträgen regelmäßig nur die ersten HOAI-Leistungsphasen beauftragt, die weiteren Leistungen waren als Option für einen späteren Abruf enthalten. Diese optionalen Leistungsstufen/Leistungsphasen wurden jedoch bei den Maßnahmen Feuerwehrgerätehaus Hoheim oder Hauptschule Siedlung nicht immer schriftlich abgerufen, in der Folge aber erbracht und abgerechnet. Zu beachten wäre auch, dass der Zeitpunkt der Beauftragung bzw. des Leistungsabrufs bestimmt, welche zu dieser Zeit gültige HOAI-Fassung für die Honorarabrechnung anzuwenden ist.
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :
<input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen)
<u>Was stimmt nicht:</u> _____
<u>Richtiger Sachverhalt:</u> Im Regelfall wird seitens der Hochbauabteilung grundsätzlich jede Leistungsstufe von den Planern und Fachplanern schriftlich abgerufen. Ich kann jedoch nicht ausschließen, dass dies eventuell mal versäumt wurde, da in den zurückliegenden Jahren eine sehr hohe Fluktuation in der Hochbauabteilung stattfand. Es wurde jedoch alles entsprechend den Vorgaben der HOAI abgerechnet. Der Hinweis des Prüfers, dass der Zeitpunkt der Beauftragung der jeweiligen Leistungsstufen bestimmt, welche gültige HOAI anzuwenden ist, wird von uns schon immer beachtet. Aufgrund des Architektenvertrages, der im August/Oktober 2013 abgeschlossen wurde, ist eindeutig festgelegt, dass alle Leistungsstufen (Leistungsphasen 1 – 9) nach der aktuell gültigen HOAI 2013 abzurechnen sind. Dies ist auch geschehen.
<u>Ergebnis:</u>
<input type="checkbox"/> bis _____ wird folgendes geändert:
<input type="checkbox"/> es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau
TZ 37 Weitere Hinweise
Mit dem Hinweis zur künftigen Beachtung erörterten wir mit dem Hochbauamt folgende Sachverhalte bezüglich der Architekten-und Ingenieurverträge:
b) Gefahr der Mindestsatzunterschreitung bei der Honorarberechnung der Technischen Ausrüstung durch Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten unterschiedlicher Anlagengruppen
Bei der Maßnahme Feuerwehrgerätehaus Hoheim wurden mit Vertrag vom 06.08./ 14.08.2013 die Ingenieurleistungen Technische Ausrüstung der Anlagengruppen 1, 2 und 3 (Sanitär, Heizung, Lüftung) mit den LPH 1 bis 9 an das Büro S. übertragen. Sowohl gemäß Honorarangebot vom 24.06.2013 als auch in der Honorarabrechnung vom 19.05.2015 wurden die anrechenbaren Kosten der drei Anlagengruppen zusammengefasst und daraus ein Gesamthonorar berechnet. Dies widerspricht dem § 54 HOAI (Fassung 2013), wonach bei der Technischen Ausrüstung das Honorar für jede der acht aufgeführten Anlagengruppen getrennt zu berechnen ist. Das Zusammenfassen anrechenbarer Kosten unterschiedlicher Anlagengruppen führt in der Regel zu einer Mindestsatzunterschreitung und läuft damit dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI zuwider. Der Ingenieur hätte bei einer Mindestsatzunterschreitung aufgrund der HOAI-Bestimmungen das Recht, sein Honorar anhand von getrennten Anlagengruppen zu berechnen, was aufgrund der degressiven Tabellenwerte zu einem höheren Honoraranspruch führen würde. Eine HOAI-Mindestsatzunterschreitung kann zudem jederzeit angefochten werden, auch erst zum Zeitpunkt der späteren Honorarabrechnung. Einen vergleichbaren Sachverhalt haben wir auch bei der Fachplanung Elektrotechnik vorgefunden. Die Honorarvereinbarungen und -abrechnungen waren zwar finanziell vorteilhaft für die Stadt, haben aber das gesetzliche Preisrecht der HOAI missachtet.
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde : <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen)
Was stimmt nicht: _____
<u>Richtiger Sachverhalt:</u> Der Begriff Mindestsatzunterschreitung ist uns bekannt. Bei den vom Prüfer aufgeführten Verträgen wurde von den jeweiligen Fachingenieuren die Leistung, wie vom Prüfer dargestellt, angeboten und auch genauso abgerechnet. Im Vergabegespräch wurde mit den Fachplanern die Honorarsituation besprochen und diese haben versichert, dass sie die Leistungen wie angeboten auch schlussrechnen. Die Honorarangebote der Planer wurden seitens der Stadt nicht nach unten korrigiert. Aufgrund des finanziellen Vorteils für die Stadt Kitzingen wurden die Honorarangebote der Planer angenommen und auch so abgerechnet.
<u>Ergebnis:</u>

<input type="checkbox"/> bis	wird folgendes geändert:
<input type="checkbox"/>	es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur **überörtlichen** Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau

TZ 37 Weitere Hinweise

Mit dem Hinweis zur künftigen Beachtung erörterten wir mit dem Hochbauamt folgende Sachverhalte bezüglich der Architekten- und Ingenieurverträge:

- c) **Künftig sollte in Planungsverträgen immer begründet werden, wenn von den Teilleistungssätzen (Vomhundertsätzen) der HOAI abgewichen werden soll, um eine mögliche, später behauptete Mindestsatzunterschreitung und deren Folgen entgegenzuwirken. Ohne Grund sollte von den Vomhundertsätzen der HOAI nicht abgewichen werden.**

Bei der Maßnahme Feuerwehrgerätehaus Hoheim wurden die Ingenieurleistungen zur Tragwerksplanung mit den LPH 1 bis 6 mit Vertrag vom 06.08./15.08.2013 an das Büro B. übertragen; dabei wurden nicht alle gemäß HOAI vorgesehenen Leistungsphasen bzw. deren volle Vomhundertsätze vereinbart. Beispielsweise wurden die LPH 1 und 2 zwar in den Auftragsumfang aufgenommen, aber mit jeweils 0 % bewertet, anstatt mit 3 % und 10 % nach HOAI. Und die LPH 5 und 6 waren mit 30 % bzw. 1 % bewertet, anstatt mit 40 % und 2 % nach HOAI. Aus dem Vertrag waren keine begründenden Hinweise für die Abweichungen von den Teilleistungssätzen der HOAI erkennbar. Vergleichbares war beim Vertrag zur Elektrofachplanung der Maßnahme Hauptschule Siedlung feststellbar.

Wir empfehlen, Abweichungen von den HOAI-Teilleistungssätzen immer schriftlich zu begründen, auch wenn die Abweichungen im Einvernehmen erfolgen. Mögliche Begründungen können sein, dass Teilleistungen aus einem anderen Vertragsverhältnis verwendbar sind oder von anderen Projektbeteiligten oder vom Bauherrn erbracht werden.

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

Ja (weiter bei Ergebnis) Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei **nein** ausfüllen)

Was stimmt nicht: _____

Richtiger Sachverhalt:

Sachverhalt dem Grunde nach wie bei Textziffer 37 b).

Wir werden uns zukünftig von den Planern, die unter den Mindestsätzen anbieten, Begründungen vorlegen lassen. Wenn die Stadt Kitzingen allerdings die kompletten Leistungsphasen benötigt, wird es schwer sein Begründungen zu finden. Ein Lösungsansatz kann sein, dass die Fachplaner, die unter den Mindestsätzen anbieten, nicht beauftragt werden.

Ergebnis:

bis _____ wird folgendes geändert:

es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):

Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur **überörtlichen** Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

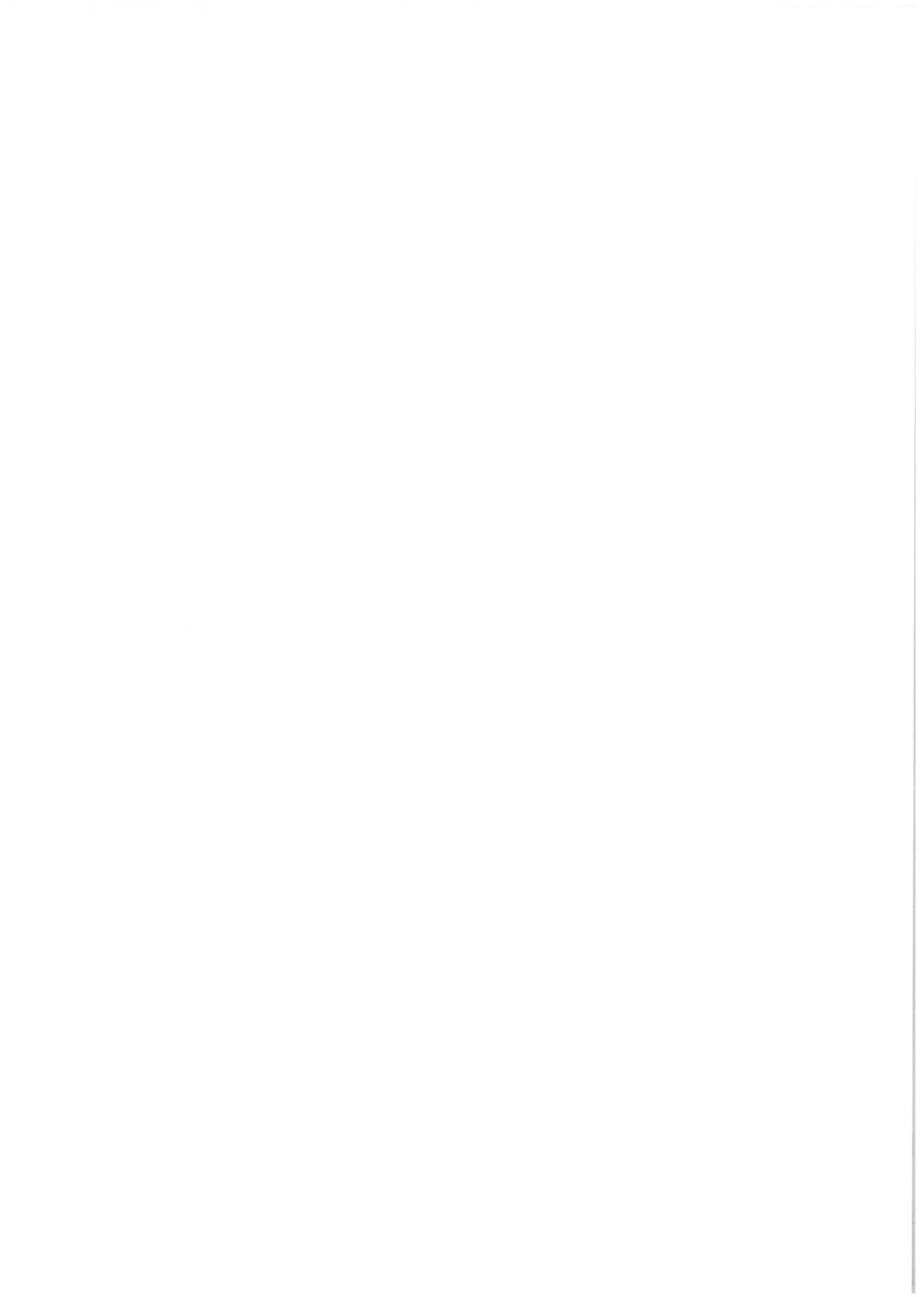
Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau
TZ 37 Weitere Hinweise
Mit dem Hinweis zur künftigen Beachtung erörterten wir mit dem Hochbauamt folgende Sachverhalte bezüglich der Architekten-und Ingenieurverträge:
d) Ein Schlusszahlungshinweis an Architekten und Ingenieure analog zum § 16 Abs. 3 VOSTS ist entbehrlich.
Das Hochbauamt versandte mit der Honorarschluss-bzw. Teilschlusszahlung oftmals das Formblatt "Mitteilung über Schlusszahlung" an die externen Planer, so wie es bei den Baugewerken angewendet wird (z.B. Feuerwehrgerätehaus Hohheim oder Hauptschule Siedlung). Die enthaltenen Hinweise auf die Ausschlusswirkung von Nachforderungen gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B entfaltet jedoch keine Rechtswirksamkeit, da es sich bei Planungserträgen um Werkverträge nach 8GB und nicht um VOB-Verträge handelt.
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde : <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen)
Was stimmt nicht: _____
<u>Richtiger Sachverhalt:</u> Das von uns bisher mit der geprüften Honorarschlussrechnung verschickte Formblatt entfällt zukünftig. Dieses Formblatt hat aber auch keinen Schaden verursacht.
<u>Ergebnis:</u>
<input type="checkbox"/> bis _____ wird folgendes geändert:
<input type="checkbox"/> es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.



Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau

TZ 38 Die mit den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bindefristen bis zur Auftragserteilung wären künftig einzuhalten. Das Datum des Zuschlagsschreibens sollte möglichst mit dem Versanddatum des Schreibens übereinstimmen.

Zur Auftragsvergabe an die Baufirmen wird von der Stadt regelmäßig ein Zuschlagsschreiben versandt, welches das Datum der Ausfertigung durch den Sachbearbeiter, nicht das Versanddatum enthält. Bis das vorbereitete Zuschlagsschreiben den verwaltungsinternen Mitzeichnungsgang durchläuft, dann vom Zuständigen (in der Regel durch den Oberbürgermeister) abschließend unterzeichnet wird und in den Postversand gelangt, vergehen regelmäßig mehr als acht Tage. Mehrfach waren bis zum Eingang des Bauauftrags bei der Baufirma die Zuschlagsfristen überschritten (z.B. Feuerwehrgerätehaus, Gewerk Heizung oder Hauptschule Siedlung, Gewerk Elektro).

Künftig sollte das Auftragsdatum im Bauauftragsschreiben mit dem Tag der Unterschrift des Anordnenden und dem Versanddatum übereinstimmen und die verwaltungsinternen Abläufe wären schon bei der Festlegung der Bindefristen zu berücksichtigen. Können vergebene Fristen nicht eingehalten werden, ist eine schriftliche Zustimmung der Bieter zur Fristverlängerung einzuholen.

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

Ja (weiter bei Ergebnis) Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei **nein** ausfüllen)

Was stimmt nicht: _____

Richtiger Sachverhalt:

Die Bindefristen werden von der Hochbauabteilung in der Regel gemäß VOB so kurz wie möglich bemessen und falls erforderlich von der zu beauftragenden Firma eine Bindefristverlängerung schriftlich abverlangt.

Die Feststellung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, dass das Datum des Zuschlagsschreibens mit dem Versanddatum übereinstimmt, lässt sich nur dadurch regeln, dass das Datum, wenn alle Verwaltungsbereiche signiert haben, vor dem Versand mit der Hand eingetragen wird. Es ist nun mal so, dass die Verwaltungsabläufe für die Zuschlagserteilung ca. 1 Woche (manchmal auch mehr) in Anspruch nehmen.

Ergebnis:

- bis _____ wird folgendes geändert:
- es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):
- Sonstiges:

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau

TZ 39 Die von der VOBtB vorgegebenen und vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen wären künftig zu beachten. Auch und besonders die beteiligten freiberuflichen Planer wären anzuhalten, die zur Verfügung stehenden Fristen u.a. bei der Rechnungsprüfung einzuhalten.

Bei der Maßnahme Stadtteilzentrum Siedlung kam es mehrfach vor, dass die Zahlungsfristen bei den Firmenforderungen schon deshalb von der Stadt nicht eingehalten werden konnten, weil der Architekt die Fristen bereits mit der Rechnungsprüfung weit überschritt (z.B. Schlussrechnung Tischlerarbeiten -Rechnungslaufzeit beim Architekten vom 12.09. bis 16.12.2015; 2. Abschlagsrechnung Fensterbau -Laufzeit vom 18.06. bis 19.08.2015).

Beim Gewerk Elektroinstan"ation (Feuerwehrgerätehaus Hoheim) wurde auf die Schlussrechnung vom 20.05.2015 die Schlusszahlung i.H. von 20.304,73 € erst am 28.10.2015 geleistet. Die Zahlungsfrist nach § 16 Abs. 3 VOB/B betrug 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung. Bei der Rechnungsprüfung durch den Ingenieur kam es zu Verzögerungen, weil offenbar die Preisnachweise für den eingereichten Nachtrag Nr. 3 (Wertumfang rd. 5.300 €) vom Auftragnehmer nicht beigebracht wurden. Schriftverkehr zum Ablauf der Rechnungsprüfung und zu den nachgeforderten Nachweisen durch den Fachingenieur fanden wir allerdings nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass nicht prüfbare oder unbegründete Rechnungen formgerecht und schriftlich zurückzuweisen wären, damit der Lauf der Zahlungsfrist gehemmt wird. In vergleichbaren Fällen wäre wenigstens ein unstrittiger Betrag fristgerecht ausbezahlt, um das Risiko von Verzugszinsen zu minimieren.

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

Ja (weiter bei Ergebnis) Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei **nein** ausfüllen)

Was stimmt nicht: _____

Richtiger Sachverhalt:

Der Fachbereich Hochbau ist grundsätzlich bestrebt, die von der VOB vorgegebenen Zahlungsfristen einzuhalten. In den meisten Fällen gelingt es uns auch gemäß VOB den Rechnungsbetrag „alsbald nach Prüfung“ unter den Zahlungsfristen der VOB anzuweisen.

Es kommt natürlich auch darauf an, wie schnell das beauftragte Büro die Rechnungen prüft und an die Stadt Kitzingen weiterleitet.

Auch die Zuverlässigkeit der beauftragten Firma und die Vollständigkeit der Rechnung spielen eine erhebliche Rolle.

Ergebnis:

bis _____ wird folgendes geändert:

es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):

<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau
TZ 39 Weitere Hinweise Mit dem Hinweis zur künftigen Beachtung erörterten wir folgende Sachverhalte bezüglich der Vertragsgestaltung und -abwicklung der Firmenleistungen mit dem Hochbauamt: a) Die vertraglichen Vereinbarungen zu Sicherheiten sind einzuhalten. Bei der Maßnahme Feuerwehrgerätehaus Hoheim haben der Architekt und auch die Fachplaner regelmäßig bei den Abschlagsrechnungen 5 % bzw. 10 % der Abrechnungssummen einbehalten. Vereinbart war eine 5%ige Sicherheit für die Vertragserfüllung erst bei Auftragssummen größer als 250 T€ ohne Umsatzsteuer, was jedoch für kein Gewerk dieser Maßnahme zutraf. Bei den Rohbauarbeiten hat der Architekt bei der Schlussrechnungsfreigabe 5 % Sicherheit für Mängelansprüche einbehalten, obwohl nur 3 % vereinbart waren.
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde : <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen) <u>Was stimmt nicht:</u> _____ <u>Richtiger Sachverhalt:</u> Wir werden zukünftig darauf achten, dass Bürgschaften im Regelfall erst ab einer Auftragssumme von 250.000 € abverlangt werden und wenn diese fällig werden auch nur der vertraglich vereinbarte Satz einbehalten wird.
<u>Ergebnis:</u> <input type="checkbox"/> bis _____ wird folgendes geändert: <input type="checkbox"/> es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung): <input type="checkbox"/> Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte stichpunktartig antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur **überörtlichen** Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau
TZ 39 Weitere Hinweise
Mit dem Hinweis zur künftigen Beachtung erörterten wir folgende Sachverhalte bezüglich der Vertragsgestaltung und -abwicklung der Firmenleistungen mit dem Hochbauamt:
b) Aus Gründen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz (vgl. § 2 VOBtA) sollten vereinbarte Sicherheiten ausnahmslos bei allen Auftragnehmer eingefordert werden.
Obwohl Sicherheit für Mängelansprüche LH. von 3 % der Abrechnungssumme uneingeschränkt bei allen Gewerken vertraglich vereinbart war, hat das Hochbauamt bei verschiedenen Gewerken - überwiegend bei ortsansässigen Firmen -auf diese Sicherheit bei der Schlusszahlungsfreigabe freiwillig und ohne Not verzichtet. Begründet wurde der Verzicht auf Sicherheit für Mängelansprüche mit der Zuverlässigkeit dieser Firmen. Dieser nachträgliche Verzicht auf Sicherheiten bei "ausgewählten" Firmen widerspricht dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch sollte es nicht dem einzelnen Sachbearbeiter im Hochbauamt überlassen werden, ob und bei welchen Firmen nachträglich die Vertragsbedingungen geändert werden.
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde : <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen) Was stimmt nicht: _____ <u>Richtiger Sachverhalt:</u> Ebenso wird zukünftig darauf geachtet, dass bezüglich des vereinbarten Sicherheitseinbehaltes alle beauftragten Firmen gleich behandelt werden.
<u>Ergebnis:</u> <input type="checkbox"/> bis _____ wird folgendes geändert: <input type="checkbox"/> es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung): <input type="checkbox"/> Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau
TZ 39 Weitere Hinweise
Mit dem Hinweis zur künftigen Beachtung erörterten wir folgende Sachverhalte bezüglich der Vertragsgestaltung und -abwicklung der Firmenleistungen mit dem Hochbauamt:
c) Bei Leistungsbereichen, in denen Mängel erfahrungsgemäß erst nach längerer Zeit erkennbar werden, empfiehlt es sich, von der in § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOBtB eingeräumten Möglichkeit zur Vereinbarung eines anderen -mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gleichlaufenden -Rückgabezeitpunktes der Sicherheit für Mängelansprüche Gebrauch zu machen.
In den Ausschreibungsunterlagen Hauptschule Siedlung oder Feuerwehrgerätehaus Hoheim war bei allen Gewerken in den Besonderen Vertragsbedingungen kein von den Regelungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B abweichender Rückgabezeitpunkt für die Mängelanspruchsbürgschaft vereinbart. Die im Formblatt vorgesehene Zeile blieb leer. Zu beachten ist, dass -abweichend von der in § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B festgelegten Regelverjährungsfrist für Bauwerke von vier Jahren - die Sicherheit für Mängelansprüche nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B bereits nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben ist, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart wurde. Es empfiehlt sich daher, bei Sicherheitsbedarf den Rückgabezeitpunkt auf das Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche festzulegen.
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde : <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen)
<u>Was stimmt nicht:</u>
<u>Richtiger Sachverhalt:</u> Der Hinweis bezüglich des Ablaufs der Verjährungsfrist und Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche wird beachtet.
<u>Ergebnis:</u>
<input type="checkbox"/> bis wird folgendes geändert:
<input type="checkbox"/> es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2018

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur **überörtlichen** Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau
TZ 39 Weitere Hinweise
Mit dem Hinweis zur künftigen Beachtung erörterten wir folgende Sachverhalte bezüglich der Vertragsgestaltung und -abwicklung der Firmenleistungen mit dem Hochbauamt:
d) Die mit der Ausschreibung abgefragten Wartungskosten für die Zeit der Verjährungsfrist für Mängelansprüche wären nicht mit dem Hauptauftrag zu beauftragen, sondern mit gesonderten Wartungsverträgen.
Die Kosten der in den Ausschreibungen enthaltenen Wartungsarbeiten während der vierjährigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche wurden vielfach nach der Wertung zusammen mit den Bauleistungen in die Hauptauftragssumme einbezogen, beispielsweise beim Feuerwehrgerätehaus Hoheim, Gewerk Heizung/Lüftung oder beim Stadtteilzentrum Siedlung, Gewerk Elektro-und Sanitärinstallation. Da Wartungskosten als Unterhaltskosten nicht zu den investiven Baukosten zählen und auch bei der Schlussabrechnung der Bauleistungen noch nicht mit ausbezahlt sind, wären die bei der Ausschreibung abgefragten Wartungskosten künftig nicht in die Auftragssumme einzubeziehen. Hierüber sollten gesonderte Wartungsverträge geschlossen werden, die die erforderlichen Vertragsbedingungen einschließlich der Vergütungsregelung enthalten.
Der Leistungsbeschrieb zur späteren Abwicklung der Wartungsarbeiten war im Übrigen für eine sichere Preiskalkulation nicht aussagekräftig genug. Es fehlten Angaben zu den Vertragsbedingungen und zum Wartungsintervall in Verbindung mit dem geforderten Leistungsumfang.
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde : <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen)
<u>Was stimmt nicht:</u> _____
<u>Richtiger Sachverhalt:</u> Dass die Wartungskosten mit dem Hauptauftrag abgefragt werden, ist nach meiner Auffassung sehr wichtig. Die im Angebot aufgeführten Wartungskosten werden zukünftig von der Auftragssumme abgezogen.
<u>Ergebnis:</u>
<input type="checkbox"/> bis _____ wird folgendes geändert:
<input type="checkbox"/> es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Stellungnahme der Verwaltung zur **überörtlichen** Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 62, Hochbau
TZ 39 Weitere Hinweise
Mit dem Hinweis zur künftigen Beachtung erörterten wir folgende Sachverhalte bezüglich der Vertragsgestaltung und -abwicklung der Firmenleistungen mit dem Hochbauamt:
e) Künftig wären Umlagekosten vertraglich zu vereinbaren, wenn vorgesehen ist, diese einzubehalten, damit die Bieter diese Umlagekosten bereits bei der Angebotskalkulation berücksichtigen können.
Eine Beteiligung der Auftragnehmer an der von der Stadt abgeschlossenen Bauleistungsversicherung war bei der Maßnahme Feuerwehrgerätehaus Hoheim vertraglich nicht vereinbart. Dennoch hat der Architekt bei allen Schlusszahlungsfreigaben einen Anteil von 0,5 % der Abrechnungssumme für die Bauleistungsversicherung abgezogen. Die Auftragnehmer der von uns geprüften Gewerke haben diesen Abzügen nicht widersprochen. Wir empfehlen, künftig auf die Umlage der Kosten der Bauleistungsversicherung zu verzichten und in den Ausschreibungsunterlagen zu erklären, dass diese vom Bauherrn selbst getragen werden (siehe Fachzeitschrift Fundstelle, RdNr. 342/2000). Umlagekosten sollten nur den tatsächlichen Aufwand abdecken und keinen "Überschuss" erzeugen. Für die Bauleistungsversicherung hat die Stadt 449,82 € bezahlt; überschlägig wurden aber rd. 2.500 € auf die Baufirmen umgelegt (0,5 % von rd. 500.000 €).
Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde : <input checked="" type="checkbox"/> Ja (weiter bei Ergebnis) <input type="checkbox"/> Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)
<u>Begründung und Darstellung:</u> (nur bei nein ausfüllen)
Was stimmt nicht: _____
Richtiger Sachverhalt: Die Kosten für die Bauleistungsversicherung werden zukünftig nicht mehr umgelegt.
<u>Ergebnis:</u>
<input type="checkbox"/> bis _____ wird folgendes geändert:
<input type="checkbox"/> es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Kitzingen, 18.05.2017

Unterschrift des Verfassers

Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.